Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8377**

16. Wahlperiode 05. 03. 2008

Antrag

der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EG Nr. L 12 vom 16. Januar 2001, S. 1 ff.) sieht vor, dass eine ausländische Entscheidung nicht anerkannt oder vollstreckt wird, wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Mitgliedstaats, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widersprechen würde. Entsprechende Vorschriften enthält auch die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (ABl. EG Nr. L 338 vom 23. Dezember 2003, S. 1 ff.).
2. Hinsichtlich des Unterhaltsrechts hat die Kommission am 15. Dezember 2005 einen Vorschlag vorgelegt für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten (KOM(2005)649 endgültig). Die Beratung im Rat wurde im Hinblick auf die Verhandlungen zu einem umfassenden Übereinkommen über die grenzüberschreitende Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bei der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zurückgestellt.

3. Am 23. November 2007 wurde auf der Haager Konferenz die Konvention über die internationale Beitreibung von Unterhaltsforderungen von Kindern und anderen Familienmitgliedern angenommen, die hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Unterhaltssachen u. a. den Ablehnungsgrund des Verstoßes gegen den ordre public vorsieht.
4. Im „Lichte der Ergebnisse“ dieser Konferenz haben der vorangegangene portugiesische Vorsitz und der slowenische Vorsitz am 11. Januar 2008 eine überarbeitete Fassung des Kommissionsvorschlages vorgelegt (Ratsdokument 5169/08). Danach soll einer Vollstreckung der Verstoß gegen den innerstaatlichen ordre public nicht mehr entgegengehalten werden können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

bei den Verhandlungen im Rat darauf hinzuwirken, dass im Falle eines Verstoßes gegen den innerstaatlichen ordre public immer die Möglichkeit der Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen besteht, um den Justizbehörden das Instrumentarium an die Hand zu geben, gegen die Grundrechte des Grundgesetzes verstoßende Entscheidungen nicht anerkennen und vollstrecken zu müssen.

Berlin, den 5. März 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333